



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen : Freiwillige Feuerwehr Staufenberg.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Registergericht am Amtsgericht Gießen eingetragen werden.
3. Der Verein hat den Sitz in 35460 Staufenberg, Stadtteil Staufenberg.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Staufenberg hat die Aufgabe
  - a. das Feuerwehrwesen der Stadt Staufenberg zu fördern,
  - b. für den Brandschutzgedanken zu werben,
  - c. interessierte Personen für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
  - d. die Jugendfeuerwehr der Stadt Staufenberg zu fördern,
  - e. zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten und
  - f. die Kameradschaft und Geselligkeit zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder wollen dem gegenseitigen Verständnis und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel kann durch In-/ Auslandsfahrten, Begegnungen und Treffen mit anderen Personen erstrebt werden. Die Freiwillige Feuerwehr Staufenberg fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **§ 3 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember eines Jahres und endet am 30. November des unmittelbar darauffolgenden Jahres.

## **§ 4 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a. den ordentlichen Mitgliedern,
- b. den jugendlichen Mitgliedern und
- c. den Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz seiner bürgerlichen Rechte ist.  
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- b. Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.  
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- c. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder durch den Vorstand gemäß der Ehrenordnung ernannt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit der Frist von drei Monaten, schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein.  
Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 StGB verliert.
4. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand.  
Gegen diese Entscheidung ist binnen Monatsfrist, ab Kenntnis des Ausschlusses, Beschwerde an den Vorstand zulässig.  
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern.  
Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
6. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.  
Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

## **§ 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vereinsvorstand



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.  
Die Bekanntgabe erfolgt in ortsüblicher Weise. Wenn möglich, werden die Mitglieder persönlich auf elektronischem Weg eingeladen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende und im Verhinderungsfall auch dessen der 1. Rechner.
6. Über die Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll muß die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse.
7. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird seitens des Vorstandes über die Geschäftslage des Vereins Bericht erstattet und der Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres vorgelegt.



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Vereinsangelegenheiten werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geregelt, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ferner

1. Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
2. den Vereinsvorstand auf fünf Jahre zu wählen,
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
4. Festlegung der Ehrenordnung,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
8. Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein und
9. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Abstimmungen und Vorstandswahlen können offen erfolgen, soweit alle anwesenden Stimmberechtigten hiermit einverstanden sind.

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **§ 11 - Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Abstimmung über die Satzungsänderungen können offen erfolgen, soweit alle anwesenden Stimmberechtigten hiermit einverstanden sind.

## **§ 12 - Vereinsvorstand**

Jedes Vorstandsmitglied muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. Der Vereinsvorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem 1. Rechner,

dem 2. Rechner,

dem 1. Schriftführer,

dem 2. Schriftführer,

dem 1. Beisitzer,

bis zu 2 weitere Beisitzer können dem erweiterten Vorstand angehören.

In beratender Funktion gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an :

der/die Wehrführer/in des für den Sitz des Vereins zuständigen Schutzbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staufenberg und dessen stellvertretende(-n) Wehrführer/in.

Ferner gehört dem Vorstand gemäß der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Staufenberg ( Feuerwehr-Satzung ), beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung in der jeweils gültigen Form, mit Sitz und Stimmrecht der/die Jugendfeuerwehrwart/in des vorgenannten Schutzbereichs an.



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, ausgenommen der Wehrführer, dessen Stellvertreter und der Jugendwart.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
  
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende und  
der 1. Rechner.  
  
Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.
  
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden von einem der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, anwesend ist.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.  
Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
  
5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 13. Rechnungswesen**

1. Der Rechner ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg, die nicht Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



# *Freiwillige Feuerwehr Staufenberg e.V.*

## **§ 14. Kassenprüfer**

Die Kasse ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung, alljährlich im Wechsel auf zwei Jahre zu wählende Mitglieder, zu prüfen. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie haben außerdem den Jahresabschluß zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Für die Kassenprüfung der Jugendfeuerwehr wird jährlich ein Kassenprüfer neu bestimmt.

Direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

## **§ 15. Jugendfeuerwehr**

Die Förderung der Jugendfeuerwehr in der Freiwilligen Feuerwehr Staufenberg ist nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Wehr auszurichten, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 16. Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein "Feuerwehrverein Staufenberg-Mitte e.V." eingetragen beim Amtsgericht Gießen VR4713, übereignet.

Staufenberg, den 01. Dezember 2018